

Winfried Schenk, Elena Tillmann

Kulturlandschaft

S. 1255 bis 1267

URN: urn:nbn:de: 0156-55991188



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):
Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55993>

Kulturlandschaft

Gliederung

- 1 Kulturlandschaft und räumliche Planung
- 2 Kulturlandschaft in der Wissenschaft
- 3 Kulturlandschaft in der Praxis
- 4 Suburbane Räume als Kulturlandschaften

Literatur

Der Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften sind ein Grundsatz der Raumordnung in Deutschland. Welche Landschaften als Planungsbelang berücksichtigt werden, ist durch Inventarisierung und Regionalisierung zu bestimmen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Kulturlandschaftsverständnis wird es sich zumeist um Landschaften handeln, die durch kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt sind.

1 Kulturlandschaft und räumliche Planung

Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft im Rahmen der räumlichen Planung erfährt seit Anfang der 1990er Jahre eine starke Konjunktur. Mittlerweile findet sich der Terminus auf nahezu allen Planungsebenen. Dabei wird mit der Verwendung des Begriffs Kulturlandschaft gegenüber dem Begriff *Landschaft* eine besondere kulturelle Bedeutung dieser Räume hervorgehoben. Gesellschaftlichen Nährboden für die zunehmende planerische Berücksichtigung von Kulturlandschaften bieten Beobachtungen eines beschleunigten Wandels von Raumstrukturen, in deren Folge Verlustängste (Lenz 1999) hinsichtlich der Zerstörung von Lebensräumen von Flora und Fauna, des Verlustes der ästhetischen Qualität der Landschaft, des Verschwindens von Ankerpunkten für Geschichtsbewusstsein und Heimatgefühl sowie eine allgemeine Unsicherheit über die Zukunft der Kulturlandschaften entstehen (*Landnutzungswandel*) (BMVBS/BBR 2006).

Bedeutende Impulse für die Berücksichtigung der Kulturlandschaft in der räumlichen Planung gehen von europäischer Ebene aus. Zentrales Dokument der europäischen Landschaftspolitik ist die European Landscape Convention (ELC) des Europarates aus dem Jahr 2000. Der Umgang mit Kulturlandschaften wird darin als bürgerschaftliche Aufgabe mit einer Verpflichtung zur Erfassung, Bewertung und Weiterentwicklung unter aktiver *Öffentlichkeitsbeteiligung* angesehen. Obgleich die Bundesrepublik die ELC nicht unterzeichnet hat, hat die Konvention dennoch Wirkung auf den planerischen Umgang mit Kulturlandschaften in Deutschland. So beanspruchte etwa das im Rahmen des nordrhein-westfälischen Strukturförderprogramms „Regionale 2010“ entstandene „Kulturlandschaftsnetzwerk“, die Ziele der Europäischen Landschaftskonvention auf die Region Köln/Bonn herunterzubrechen (Molitor 2006).

Die *Europäische Union* (EU) hat 1999 mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) Leitbilder und Ziele festgelegt, die einen räumlich übergreifenden Orientierungsrahmen für die *Raumplanung* der Mitgliedsstaaten bilden (*Europäische Raumentwicklungspolitik*) (Hönes 2013: 16). Darin wird, zwar rechtlich unverbindlich, aber dennoch mit räumlicher Steuerungsfunktion (Huck 2012: 67), der kreative Umgang und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftspotenziale als wichtige raumordnungspolitische Aufgabe beschrieben. Gleichzeitig wird gefordert, einige beispielhafte historische Kulturlandschaften unter Schutz zu stellen (Europäische Kommission 1999: 34 f.).

1.1 Kulturlandschaft im Raumordnungsgesetz sowie in den Leitbildern der Raumordnung des Bundes

In Deutschland wurde der Grundsatz (*Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung*) der Berücksichtigung des Erhalts von Kulturlandschaften bei der räumlichen Planung explizit erstmals 1998 im Raumordnungsgesetz (ROG) gesetzlich festgeschrieben (*Raumordnungsrecht*) (Huck 2012: 111). Dieser Grundsatz der Raumordnung wurde mit der Novellierung des ROG 2009 um einen neben den Erhaltungsauftrag tretenden Auftrag zur Entwicklung von Kulturlandschaften ergänzt. Heute fordert § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.“ Der Grundsatz wird vom Gesetz im Folgenden weiter ausgeführt: „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung

von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Der raumordnerische Grundsatz benennt also zum einen allgemein Kulturlandschaften als zu entwickelnde Räume, wobei die verwendete Pluralform verdeutlicht, dass es in Deutschland verschiedene solcher nach originären Merkmalen abgrenzbarer Raumeinheiten geben sollte. Zum anderen greift das Gesetz besonders qualifizierte historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften heraus, die – einem konservierenden Schutzauftrag folgend – als besonders wertvolle Räume in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten sind (Schmidt/Hage/Galandi et al. 2010: 28). Über die normative Wertzuweisung „historisch“ und „gewachsen“ greift das ROG also bestimmte Teilräume der Kulturlandschaft heraus, deren Erhaltungsinteresse prinzipiell Vorrang vor anderen Belangen haben soll (Hönes 2013: 17). Die Unterscheidung zwischen prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern hat zur Konsequenz, dass es sich bei „Merkmalen“ nicht zwangsläufig um denkmalgeschützte Elemente handeln muss (Schenk 2006).

Mit dem gesetzlichen Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft korrespondiert das Leitbild *Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten*, das 2006 von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ (▷ *Leitbilder der Raumentwicklung*) festgeschrieben wurde. Unter diesem Leitbild werden die Ziele der Erhaltung bestimmter Kulturlandschaften auf der einen und der nachhaltigen Weiterentwicklung auf der anderen Seite zusammengefasst (Alltschekow/Eyink/Sinz 2006). Letzteres wird dabei von der MKRO als eigentliche Herausforderung eingeschätzt (MKRO 2006: 25). „Kulturlandschaft [soll] als qualitative Ergänzung traditioneller Raumentwicklungspolitik“ (▷ *Raumentwicklung*) und „Kulturlandschaftsgestaltung als erlebbare Eigenart, die der Förderung der regionalen Identifikation der Bewohner mit ihrem Umfeld dient“, verstanden werden. Planungspraktisch werden die „Integration der Kulturlandschaftsgestaltung in regionale Entwicklungskonzepte“ und die „Förderung des Regionalmanagements und regionaler Marketingstrategien“ (▷ *Regionalmanagement*) gefordert (MKRO 2006: 25). Auch im Entwurf der neuen Leitbilder und Handlungsstrategien der Raumordnung der MKRO aus dem Jahr 2013 wird das Leitbild *Kulturlandschaften gestalten* fortwährend aufgegriffen und dahingehend weiterentwickelt, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen gefunden werden soll. Neu ist der Handlungsansatz der MKRO, auf die Unterzeichnung der European Landscape Convention durch Deutschland hinzuwirken (MKRO 2013); dies korrespondiert mit gleichartigen Bemühungen des 2007 gegründeten Deutschen Forums Kulturlandschaft (2013).

1.2 Kulturlandschaft in der Landes- und Regionalplanung

Der räumlich unspezifische und allgemein gehaltene kulturlandschaftliche Grundsatz des ROG ist als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (▷ *Abwägung*) (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) in Raumordnungsplänen zu konkretisieren (§ 2 Abs. 1 ROG) (Spannowsky 2010: 87; Werk 2012: 52 f.). Dies geschieht vorwiegend auf den Ebenen der Landesplanung (▷ *Landesplanung, Landesentwicklung*) und der ▷ *Regionalplanung* (Battis 2014: 91).

Auf Ebene der landesweiten Raumordnungspläne kann eine Konkretisierung des Kulturlandschaftsgrundsatzes des ROG insbesondere in Form einer weitgehend flächendeckenden Gliederung des Raums in kulturlandschaftliche Teilräume erfolgen, für die jeweils bestimmte Entwicklungsziele festgelegt werden können (Huck 2012: 287 f.). Eine solche Gliederung unternimmt beispielsweise der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, der 32 Kulturlandschaften mit jeweils charakteristischen Eigenarten ausmacht (LWL/LVR 2007).

Da zu einer räumlichen Präzisierung des Grundsatzes des Erhalts historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften zunächst eine Bestimmung dieser Kulturlandschaftsbereiche notwendig ist (Huck 2012: 288), was auf Ebene der Landesplanung aufgrund der Größe des Planungsraums in der Regel nicht möglich sein wird, erscheint deren Festlegung auf der ortsnäheren und problembezogeneren Maßstabebene der Regionalplanung angemessener (Goppel 2010: 307; Schumacher 2012: 112; Werk 2012: 53). Entsprechende Inventarisierungen liegen in Nordrhein-Westfalen mit den Fachbeiträgen Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014) und Düsseldorf (LVR 2013) als bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigende Belange vor. In Thüringen sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften beispielsweise im Regionalplan Ostthüringen (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2012) auf Grundlage der Untersuchungen des Kulturlandschaftsprojekts Ostthüringen (Schmidt 2004) bereits rechtswirksamer Bestandteil.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich „auf Ebene der Raumordnung [zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaft] eher Beiträge und entsprechende Rahmenbedingungen im räumlichen Gesamtkonzept erarbeiten [lassen]. Die konkrete Projektebene erschließt sich der Raumordnung nicht“ (Werk 2012: 60).

1.3 Bezüge zu anderen Rechtsbereichen

Besonders im Hinblick auf den Grundsatz des Erhalts historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften bestehen enge Bezüge zu weiteren Rechtsbereichen, so insbesondere zum Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht auf nationaler Ebene, aber beispielsweise auch zu den UNESCO-Welterbestätten im internationalen Kontext.

Denkmalschutz

Rechtliche Ansatzpunkte im Denkmalschutz (▷ *Denkmalschutz/Denkmalpflege*) bieten z. B. die Nennung von Kulturlandschaft in den Denkmalschutzgesetzen (DSchG) einiger Länder (Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) und Instrumente wie Denkmalbereiche (§ 5 DSchG NRW) oder ähnliche Konstruktionen, mit denen Kulturlandschaften erfasst werden können (Weiss 2008; Gunzelmann 2009). Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland definiert die historische Kulturlandschaft aus Perspektive der Denkmalpflege als „Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunst-historische und kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen“ (Gunzelmann/Viebrock 2001: 1).

Naturschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (▷ *Naturschutz*) wird das Ziel formuliert: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind [...] historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“ (§ 1 Abs. 4 S. 1 BNatSchG). Das Ziel des BNatSchG ist damit gegenüber dem des ROG überwiegend schutzorientiert und greift besonders qualifizierte, historisch gewachsene Kulturlandschaften als Schutzgut heraus, das es vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren gilt (Schmidt/Hage/Galandi et al. 2010: 17; Huck 2012: 191 ff.; Tillmann 2014: 827; Tillmann 2016: 53 ff.). Da an die gesetzliche Zielbestimmung selbst keine unmittelbare Rechtsfolge gebunden ist, ist dies mittels der vom Gesetz bereitgestellten Umsetzungsmöglichkeiten zu realisieren (Wolf 2012: 64). Dazu sieht das BNatSchG die flächenbezogene ▷ *Landschaftsplanung* (§§ 8-12 BNatSchG), die projektbezogene ▷ *Eingriffsregelung* (§§ 14 f. BNatSchG) sowie gebietsbezogene Schutzgebiete (§§ 20-30 BNatSchG) vor, wobei bei letztgenannter Möglichkeit insbesondere die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG; ▷ *Schutzgebiete nach Naturschutzrecht*; ▷ *Schutzgebiete nach Wasserrecht*) und im Einzelfall von Nationalen Naturmonumenten (§ 24 Abs. 4 BNatSchG) aus kulturhistorischen Gründen möglich ist (Breuer 2010: 9; Tillmann 2014: 828; Tillmann 2016: 138 ff.).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), bei der die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 UVPG), sind als zu berücksichtigende Schutzgüter u. a. Kulturgüter (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG), Landschaft (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UVPG) und deren Wechselwirkung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG) benannt, sodass eine Betrachtung der Kulturlandschaft im Rahmen der UVP erfolgen sollte (Huck 2012: 21 ff.). Zum Teil werden Kulturlandschaften auch direkt unter das Schutzgut „Kulturgüter“ gefasst, wenn diese „definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“ (Gassner/Winkelbradt/Bernotat 2010: 265).

UNESCO Welterbekonvention – Welterbelandschaften

Mit der Erweiterung der Welterbekonvention (WEK) (▷ *Weltkulturerbe*, *Weltnaturerbe*) der UNESCO um „Kulturlandschaften“ im Jahr 1992 ist die globale völkerrechtliche Ebene der Diskussion erreicht. Kulturlandschaften werden gemäß der UNESCO als Ausdruck der regional spezifischen Verknüpfung von natürlichen und menschlichen Einflussgrößen betrachtet und umfassen eine große Vielfalt an Erscheinungen im Spannungsfeld zwischen menschlichen Aktivitäten und natürlichen Potenzialen. Die WEK unterscheidet drei Typen von Kulturlandschaften: (1) von Menschen künstlerisch gestaltete Landschaften (Parks und Gärten), (2) Kulturlandschaften, die ihren unverwechselbaren Charakter der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur verdanken, wobei lebende und fossile unterschieden werden, (3) Kulturlandschaften, deren Wert in religiösen, spirituellen, künstlerischen und geschichtlichen Assoziationen liegt, die die Bewohner mit ihnen verbinden. In diesem Sinne sind die Kulturlandschaften der Gärten um Potsdam und Muskau und die „assoziative Kulturlandschaft“ des Mittelrheins zum Welterbe erklärt worden. 2014

wurden weitere Kulturlandschaften von der Kultusministerkonferenz (KMK) auf die Tentativliste der Bundesrepublik Deutschland gesetzt (Höhlen der ältesten Eiszeitkunst im Achtal und im Lone-tal bei Ulm; Alpine und voralpine Wiesen- und Moorlandschaften um Garmisch-Partenkirchen) (KMK 2014).

2 Kulturlandschaft in der Wissenschaft

Landschaft ist „eines der zentralen, vielfach verwendeten und daher äußerst unklaren Konzepte der europäischen Politik und Geistesgeschichte des letzten Jahrtausends“ (Hauser/Kamleithner 2006: 74). Dies ist u. a. mit der mehrfachen Umdeutung dieses Begriffs zu erklären. Zunächst wurde im Mittelalter von den einheimischen, politisch handlungsfähigen Bewohnern eines definierten Landstrichs der Begriff *Landschaft* auf den von diesen Personengruppen besiedelten politischen oder natürlichen Raum übertragen, dann erfolgte ab der Frühen Neuzeit eine Vergegenständlichung eines in ästhetischer Einstellung gemalten Raumausschnitts im Rahmen der Landschaftsmalerei und schließlich wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert die agrarisch geprägte Landschaft in einer antistädtischen Attitüde zur „schönen“ Landschaft erklärt (Schenk 2013). Im Zuge des *cultural turn* kamen dekonstruktivistische Zugänge hinzu. Infolgedessen bewegt sich das gegenwärtige Verständnis von Kulturlandschaft in einer Spannweite zwischen einem essentialistischen, an materiellen Strukturen und Ideen der Bewahrung orientierten Verständnis und partizipatorisch-konstruktivistischen Konzepten, die Kulturlandschaft als Ergebnis von Diskursen und Akteurshandeln, also als Kommunikat, verstehen (Fürst/Lahner/Pollermann 2005; Gailing/Röhring 2008; Leibenath/Gailing 2012). Gailing und Leibenath (2012) gehen vor diesem Hintergrund von der Unmöglichkeit aus, zu einer verlässlichen universalen und konsistenten Definition von (Kultur-)Landschaft zu gelangen, weshalb eine Selbstverortung von Wissenschaftlern und Planern notwendig erscheint, wenn man die Termini verwendet. Um einen Überblick über die Vielfalt unterschiedlicher (Kultur-)Landschaftsverständnisse zu ermöglichen, identifizieren Gailing und Leibenath (2012) zentrale Eigenschaften unterschiedlicher Landschaftsbegriffsverständnisse, die in verschiedenen Kombinationen vorkommen können. Die entgegengesetzten Pole dieser Eigenschaften bestimmen sie als Begriffspaare (Gailing/Leibenath 2012; ähnlich Heiland 2010; Trepl 2012). Unterschieden werden kann ein positivistisches bzw. physisch-materielles von einem konstruktivistischen Landschaftsverständnis (Fürst/Gailing/Lahner et al. 2008: 27; Heiland 2010; Gailing/Leibenath 2012; Schenk 2013: 29). Einem positivistischen/physisch-materiellen Verständnis entsprechend wird eine Landschaft als konkret vorhandener Ausschnitt der Erdoberfläche, als objektiv wahrnehmbarer Gegenstand erfasst (Heiland 2010: 279; Gailing/Leibenath 2012: 96), der auch als „Realobjekt“ bezeichnet wird (so Becker 1998: 45). Demgegenüber erfasst eine konstruktivistische Perspektive Landschaft nicht als etwas objektiv Gegebenes, sondern als das Ergebnis eines kontinuierlichen individuellen Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesses, der wesentlich durch soziale Interaktion und den gesellschaftlichen Diskurs geprägt wird (Heiland 2010: 280; Gailing/Leibenath 2012: 96). Weiter kann zwischen einem deskriptiven und einem normativen Landschaftsbegriffsverständnis differenziert werden (Heiland 2010: 281; Gailing/Leibenath 2012: 99). Nach einem deskriptiven Verständnis wird eine Landschaft bzw. die Konstruktion einer Landschaft ohne normativen Anspruch analysiert und beschrieben (Heiland 2010: 280 f.; Gailing/Leibenath 2012: 99). Ein normativ wertendes Verständnis geht demgegenüber in der Regel mit

einer Instrumentalisierung bezüglich eines bestimmten Schutz- oder Entwicklungsziels der Landschaft einher. Darüber hinaus ist zwischen holistischen und elementaristischen Landschaftsbegriffen zu unterscheiden (Fürst/Gailing/Lahner et al. 2008: 26 f.; Gailing/Leibenath 2012: 100). Während holistische Landschaftsbegriffe, einem humboldtschen Verständnis folgend, Landschaft als Gesamtheit oder Totalität erfassen, „die materielle Strukturen und mentale Repräsentationen vereint und als Schnittstelle zwischen Kultur und Natur sowie zwischen Physisch-materiellem und Immateriellem dient“ (Gailing/Leibenath 2012: 100), werden Landschaften nach einem elementaristischen Verständnis in einzelne Elemente oder Strukturen als Merkmalsträger zerlegt. Diese Merkmalsträger bestimmen sich nach der normativen Ausrichtung des jeweiligen Landschaftsverständnisses, sodass bestimmte Elemente und Strukturen der Landschaft fokussiert und andere ausgeblendet werden (Gailing/Leibenath 2012: 100). Um das jeweilige Kulturlandschaftsverständnis einordnen zu können, ist zudem auf das Verständnis des im Kompositum *Kulturlandschaft* verwendeten Begriffs *Kultur* einzugehen. Essentialistische Verständnisse rekurrieren dabei eher auf einen agrarischen Kulturbegriff, wie er sich aus dem Partizip Perfekt Passiv *cultus* des lateinischen Verbs *colere* (sorgsam bebauen) etymologisch ableitet. Dekonstruktivistische Verständnisse gehen von einem offenen, konfligierenden Kulturbegriff aus, was es erlaubt, auch städtische und suburbane Räume als Kulturlandschaften zu verstehen. Da in Mitteleuropa jede Landschaft kulturell überprägt, mehr noch per se ein gedankliches Konstrukt ist, sind die Termini *Landschaft* und *Kulturlandschaft* im Eigentlichen Tautologien (Leibenath/Gailing 2012: 71 ff.). Um aber vor allem die Rolle des Menschen bei der Gestaltung von Räumen in einer historischen Perspektive hervorzuheben, wird in planerischen Kontexten der Begriff *Kulturlandschaft* als strategischer Pleonasmus eingesetzt, der mit einer normativen Wertung einhergeht (Heiland 2010: 279). In diesem Fall kann Kultur für eine „ausgezeichnete, erstrebenswerte Lebensweise“ stehen (Gailing/Leibenath 2012: 102), sodass nur in irgendeiner Hinsicht als besonders „gut“ qualifizierte Landschaften als Kulturlandschaft bezeichnet werden (so z. B. Curdes 1999: 333; Wöbse 1999).

Die spezifischen Kulturlandschaftsverständnisse unterscheiden sich folglich oft grundlegend in ihrer institutionellen Rückbindung an Fachpolitiken und wissenschaftliche Disziplinen, aus denen rechtliche und fachliche Begründungen für den kulturlandschaftlichen Wert und planerisch-methodische Zugänge zu Kulturlandschaften abgeleitet werden.

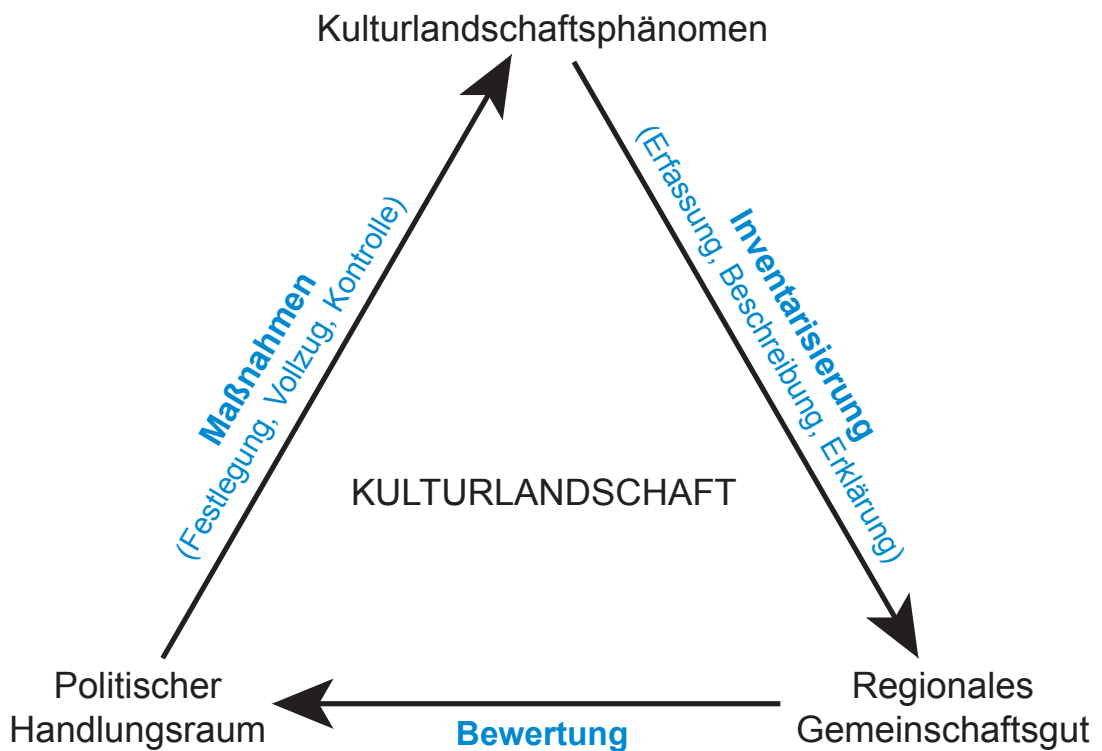
Essentialistisch-konservierende Verständnisse von Kulturlandschaft werden in erster Linie von auf Schutz ausgerichteten Planungen, etwa in der Denkmalpflege und dem Naturschutz (Günzelmann/Schenk 1999), vertreten. Sie entnehmen ihre Begründungen für den Wert der Kulturlandschaft aus dem geschichtlichen Zeugniswert, Alter und Erhaltungszustand, der historischen Funktion oder der regionalen Spezifik. Wissenschaftliche Begründungen erfolgen dabei insbesondere aus den historisch-kulturwissenschaftlichen Disziplinen wie der Archäologie, Kunstgeschichte, Agrargeschichte oder der Historischen Geographie.

Den explizit konstruktivistischen Verständnissen von Kulturlandschaft fehlt es bislang an einer institutionalisierten Rückbindung, korrespondierenden Wissenschaften und einer daraus ableitbaren Operationalisierung von Kulturlandschaft. Ansatzpunkte finden sich am ehesten in den Sozialwissenschaften, die Kulturlandschaften entsprechend der Prämisse, dass Kulturlandschaften das sind, was Menschen als solche wahrnehmen und bezeichnen, als Wahrnehmungs- und Diskursräume verstehen. Folgt man diesem Zugang, geht es vorrangig um die Analyse von Diskursen über Kulturlandschaft. Materielle Strukturen sind demnach vor allem symbolisch zu

interpretierende Zeichen, an die Aussagen bestimmter Gruppen gebunden werden. Aus diffus abgegrenzten Natur-, Kultur- und/oder Identitäts- und Diskursräumen mit einer Vielzahl von Akteuren würden durch das Reden über Kulturlandschaft im Zuge von Regionalisierungsprozessen Handlungsräume.

Einen vermittelnden Zugang zwischen essentialistisch-konservierenden und diskursiv-konstruktivistischen Kulturlandschaftsverständnissen bietet das von der Geographie forcierte Konzept der Kulturlandschaftspflege (Schenk/Fehn/Denecke 1997). Es basiert auf einem dreischrittigen Prozess aus Inventarisierung, Bewertung und Maßnahmen, den das Prozessdreieck der Kulturlandschaftspflege in Abbildung 1 verdeutlicht.

Abbildung 1: Prozessdreieck der Kulturlandschaftspflege



Quelle: Tillmann 2016: 40 nach Schenk/Fehn/Denecke 1997

Das Konzept der Kulturlandschaftspflege setzt in einem ersten Schritt bei der systematischen Inventarisierung sichtbarer linearer, flächiger und punktueller Elemente und Strukturen mithilfe sogenannter Kulturlandschaftskataster an (s. auch Burggraaff/Kleefeld 1998; Gunzelmann 2001; Schenk 2006, 2011: 15 ff.); dazu entwickeln etwa der Landschaftsverband Rheinland und Westfalen-Lippe KuLaDig (Kultur. Landschaft. Digital.) als digitales Informationssystem für die Kulturlandschaften. In einem zweiten Schritt werden die erfassten Elemente und Strukturen in größere regionale Bezüge eingeordnet und bewertet, wobei die Kriterien wie Alter, Erhaltungszustand oder regionale Spezifik je nach administrativ-rechtlichem Hintergrund und gesellschaftlicher Gewichtung fallbezogen modifiziert werden können. Darauf fußend werden schließlich in

einem dritten Schritt Maßnahmen in Form von Schutz- und Managementkonzepten abgeleitet und immer wieder evaluiert. Obgleich also Kulturlandschaftspflege an konkrete Raumstrukturen gebunden ist, liegt dem Konzept ein diskursiv-konstruktivistisches Verständnis von Kulturlandschaft als regionalem Gemeinschaftsgut zugrunde, an dessen Ausgestaltung eine große Zahl von Akteuren mit oft sehr unterschiedlichen und sich wandelnden Wertmaßstäben und Wahrnehmungen mitwirkt. Deswegen steht nicht die Suche nach Methoden der Erhaltung oder auch bewussten Veränderung einer Landschaft im Vordergrund, sondern der Rekurs auf das, was den Beteiligten der Pflege wert erscheint, sodass die Wertmaßstäbe dessen, was pfleglich ist, immer wieder neu definiert werden müssen.

3 Kulturlandschaft in der Praxis

Die beiden Aufträge des raumordnungsrechtlichen Grundsatzes zur Kulturlandschaft, nämlich Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern einerseits und die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln andererseits, stellen unterschiedliche Aufgaben an die Raumordnung. So sind sowohl eine flächendeckende Erfassung, Auswertung und Bewertung von historischen Kulturlandschaftselementen und -strukturen als prägende Merkmale solcher Landschaften notwendig (Schenk 2006, 2011) als auch Kulturlandschaften in der gesamten Fläche in ihrer Eigenart gegeneinander abzugrenzen, zu regionalisieren (Werk 2012: 59) und regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten.

Dies wird in Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) erprobt (BBSR 2012: 146 ff.; BBSR 2014). Beispielhaft zu nennen sind das MORO-Projekt „Integrierte Flusslandschaftsentwicklung – Evaluation Grünzug Neckartal“ und die MORO-Initiative „Landschaftsnetz Mosel“. Ihr Ziel ist es, unter der Annahme, dass das dortige landschaftliche Erbe ein besonderes Entwicklungspotenzial für die gesamte Großregion auch als Ausgangspunkt für eine nachhaltige touristische Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung darstelle, eine integrierte Entwicklung der Flusslandschaft auf der Ebene der Großregion der „Dreiländermosel“ zu befördern. Grundsätzlicher ging das MORO-Forschungsfeld „Flusslandschaftsgestaltung – Wechselbeziehungen zwischen vorbeugendem Hochwasserschutz und regionaler Kulturlandschaftsgestaltung in Flusslandschaften“ (2008–2009) das Thema im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasservorsorge an. All das fügt sich in die generelle Forderung einer behutsamen Fortentwicklung der Kulturlandschaften ein (BBSR 2012: 11).

Praktische Berücksichtigung erfährt die Kulturlandschaft beispielsweise auch im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-West (Büttner/Leicht 2008). Vielfältige weitere praktische Beispiele finden sich in den Publikationen des Bund Heimat und Umwelt e. V. (BHU).

4 Suburbane Räume als Kulturlandschaften

Mit Blick auf die Begriffsgeschichte von Landschaft erscheint es noch immer fremd, auch suburbane Räume (> *Suburbanisierung*) als Kulturlandschaften zu verstehen. Genau dies wird jedoch u. a. im Leitbild der Raumordnung Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften *gestalten* der MKRO von 2006 aufgezeigt. Ausgehend davon untersuchte ein Arbeitskreis der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, welchen Mehrwert es bringt, suburbane Räume als Kulturlandschaften zu betrachten (Schenk/Kühn/Leibenath et al. 2012). Er besteht im Wesentlichen darin, auch solche Räume in ihrer Historizität, ihrer Bedeutung für die Identitätsbildung und hinsichtlich ihrer ästhetischen Qualitäten sowie ihres Struktureichtums zu erkennen. Dafür ist es erforderlich, angepasste raumbezogene Maßnahmen zu entwickeln.

Literatur

- Alltschekow, P.; Eyink, H.; Sinz, M. (2006): Bewahren und entwickeln: Neue Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland. In: Stadt und Grün 55 (12), 8-13.
- Battis, U. (2014): Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht. Stuttgart.
- BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2012): Raumordnungsbericht 2011. Bonn.
- BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2014): Den Landschaftswandel gestalten. Bonn. = Bundesweite Übersichten 1.
- Becker, W. (1998): Die Eigenart der Kulturlandschaft: Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung. Berlin.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; BBR – Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (2006): Future landscapes. Bonn.
- Breuer, W. (2010): Historische Kulturlandschaften im Naturschutzhandeln: Hauptsache, Nebensache oder Nebensächlichkei? In: NNA – Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (Hrsg.): Umgang mit historischer Kulturlandschaft. Schneverdingen, 9-15. = NNA Berichte 23 (1).
- Burggraaff, P.; Kleefeld, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Teil I: Bundesübersicht, Teil II: Leitfaden. Bonn / Bad Godesberg. = Angewandte Landschaftsökologie 20.
- Büttner, T.; Leicht, H. (2008): Historische Kulturlandschaften in der Regionalplanung. Ihre Erfassung und Bewertung im Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-West. In: IzR – Informationen zur Raumentwicklung 5.2008, 289-301.
- Curdes, G. (1999): Kulturlandschaft als „weicher“ Standortfaktor: Regionalentwicklung durch Landschaftsgestaltung. In: IzR – Informationen zur Raumentwicklung 5/6.1999, 333-346.
- Europäische Kommission (Hrsg.) (1999): EUREK: Europäisches Raumentwicklungskonzept. http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf (11.08.2014).

- Fürst, D.; Gailing, L.; Lahner, M.; Pollermann, K.; Röhring, A. (2008): Konstituierung von Kulturlandschaften als Handlungsräume. In: Fürst, D.; Gailing, L.; Pollermann, K.; Röhring, A. (Hrsg.): Kulturlandschaft als Handlungsraum. Institutionen und Governance im Umgang mit dem regionalen Gemeinschaftsgut Kulturlandschaft. Dortmund, 89-102.
- Fürst, D.; Lahner, M.; Pollermann, K. (2005): Regional Governance bei Gemeinschaftsgütern des Ressourcenschutzes: Das Beispiel Biosphärenreservate. In: Raumforschung und Raumordnung 63 (5), 300-339.
- Gailing, L.; Leibenath, M. (2012): Von der Schwierigkeit, „Landschaft“ und „Kulturlandschaft“ allgemein zu definieren. In: Raumforschung und Raumentwicklung 70 (2), 95-106.
- Gailing, L.; Röhring, A. (2008): Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung. Implikationen des neuen Leitbildes zur Kulturlandschaftsgestaltung. In: RaumPlanung (136), 5-10.
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- Goppel, K. (2010): Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne. In: Spannowsky, W.; Runkel, P.; Goppel, K. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. München, 301-318.
- Gunzelmann, T. (2001): Die Erfassung der historischen Kulturlandschaft. In: Materialien zur Ländlichen Entwicklung (39), 15-32.
- Gunzelmann, T. (2009): Denkmallandschaft und Kulturlandschaft: Die Landschaft in der Denkmalpflege. In: BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Denkmalschutz und Naturschutz – voneinander lernen und Synergien nutzen. Bonn / Bad Godesberg, 47-72. = Naturschutz und Biologische Vielfalt 81.
- Gunzelmann, T.; Schenk, W. (1999) : Kulturlandschaftspflege im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Raumordnung. In: IzR – Informationen zur Raumentwicklung 5/6.1999, 347-360.
- Gunzelmann, T.; Viebrock, J. (2001): Arbeitsblatt 16: Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft: Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, erarbeitet im Juni 2001 von der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege. <http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr16.pdf> (11.08.2014).
- Hauser, S.; Kamleithner, C. (2006): Ästhetik der Agglomeration. Wuppertal.
- Heiland, S. (2010): Kulturlandschaft. In: Henckel, D., von Kuczowski, K.; Lau, P., Pahl-Weber, E.; Stellmacher, F. (Hrsg.): Planen – Bauen – Umwelt. Ein Handbuch. Wiesbaden, 278-283.
- Hönes, E.-R. (2013): Rechtsfragen des Kulturlandschaftsschutzes. In: Natur und Recht 35 (1), 12-22.
- Huck, S. (2012): Rechtliche Grundlagen und Wirkungen der Festlegung von Kulturlandschaften. Berlin.
- KMK – Kultusministerkonferenz (Hrsg.) (2014): UNESCO-Weltkulturerbe: Fortschreibung der deutschen Liste: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2014. Berlin.

Kulturlandschaft

- Leibenath, M.; Gailing, L. (2012): Semantische Annäherung an „Landschaft“ und „Kulturlandschaft“. In: Schenk, W.; Kühn, M.; Leibenath, M.; Tzschaschel, S. (Hrsg.): Suburbane Räume als Kulturlandschaften. Hannover, 58-79. = Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 236.
- Lenz, G. (1999): Verlufterfahrung Landschaft. Frankfurt am Main.
- LVR – Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln.
- LVR – Landschaftsverband Rheinland; LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln / Münster.
- LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe; LVR – Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster / Köln.
- MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (Hrsg.) (2006): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Bonn.
- MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (Hrsg.) (2013): Entwurf. Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2013. Bonn.
- Molitor, R. (2006): Kulturlandschaftsnetzwerk als Strukturimpuls. In: Stadt und Grün 55 (12), 58-61.
- Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Hrsg.) (2012): Regionalplan Ostthüringen. Gera.
- Schenk, W. (2006): Ansätze zur planungsbezogenen Analyse von gewachsenen Kulturlandschaften aus der Sicht der Kulturlandschaftspflege. In: Matthiessen, U.; Danielzyk, R.; Tzschaschel, S.; Heiland, S. (Hrsg.): Kulturlandschaften: Herausforderung für die Raumordnung. Hannover, 99-119. = Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 228.
- Schenk, W. (2011): Historische Geographie. Darmstadt.
- Schenk, W. (2013): Landschaft als zweifache sekundäre Bildung: Historische Aspekte im aktuellen Gebrauch von Landschaft im deutschsprachigen Raum, namentlich in der Geographie. In: Bruns, D.; Kühne, O. (Hrsg.): Landschaften: Theorie, Praxis und internationale Bezüge. Schwerin, 23-34.
- Schenk, W.; Fehn, K.; Denecke, D. (Hrsg.) (1997): Kulturlandschaftspflege: Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart / Berlin.
- Schenk, W.; Kühn, M.; Leibenath, M.; Tzschaschel, S. (2012): Suburbane Räume als Kulturlandschaften. Hannover. = Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 236.
- Schmidt, C. (2004): Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen. Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen. http://www.kulturlandschaft.fh-erfurt.de/kula_ostth/forschungsergebnisse.html (12.08.2014).
- Schmidt, C.; Hage, G.; Galandi, R.; Hanke, R.; Hoppenstedt, A.; Kolodziej, J.; Sticker, M. (2010): Kulturlandschaft gestalten. Grundlagen Kulturlandschaft – Ausgangspunkte einer planerischen Auseinandersetzung mit Kulturlandschaft. Bonn / Bad Godesberg. = Naturschutz und Biologische Vielfalt 103.

- Schumacher, J. (2012): Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne. In: Schumacher, J.; Werk, K.; Albrecht, J. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. Wiesbaden, 108-117.
- Spannowsky, W. (2010): Grundsätze der Raumordnung. In: Spannowsky, W.; Runkel, P.; Goppel, K. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. München, 77-130.
- Tillmann, E. (2014): Nationale Naturmonumente als Möglichkeit der Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften. In: Natur und Recht 36 (12), 826-829.
- Tillmann, E. (2016): Bundesnaturschutzgesetz und Kulturlandschaftspflege. Berlin.
- Trepl, L. (2012): Die Idee der Landschaft. Eine Kulturgeschichte von der Aufklärung bis zur Ökologiebewegung. Bielefeld.
- Weiss, G. (2008): Historische Kulturlandschaften als Aufgabe der Denkmalpflege. In: BHU – Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (Hrsg.): Kulturlandschaftliche Informationssysteme in Deutschland. Bonn, 15-20.
- Werk, K. (2012): Grundsätze der Raumordnung. In: Schumacher, J.; Werk, K.; Albrecht, J. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. Wiesbaden, 50-75.
- Wöbse, H. H. (1999): „Kulturlandschaft“ und „historische Kulturlandschaft“. In: IzR – Informationen zur Raumentwicklung 5/6.1999, 269-278.
- Wolf, R. (2012): Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In: Schlacke, S. (Hrsg.): GK-Bundesnaturschutzgesetz. Köln, 64-72.

Bearbeitungsstand: 04/2017